

Amt, Datum, Telefon

510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 11.11.2014,
51-26 24
400 Amt für Schule, 11.11.2014, 51-6949

Drucksachen-Nr.

0568/2014-2020

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	26.11.2014	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	26.11.2014	öffentlich
Integrationsrat		öffentlich
Finanz- und Personalausschuss		öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld		öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

3. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 05.05.2008 i.d.F. vom 14.11.2011

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention
11 03 02 Zentrale Leistungen des Schulträgers

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Erhöhung der Erträge aus originären Elternbeiträgen
Erhöhung der Zuschüsse an übrige Bereiche (OGS-Träger)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss 21.09.2011 (Drucks.-Nr.: 2954/2009-2014), und 12.10.2011 (Drucks.-Nr. 3121/2009 - 2014)
Schul- und Sportausschuss 03.05.2005 (Drucks.-Nr. 631/2004 - 2009) und 11.10.2011 (Drucks.-Nr. 3121/2009 – 2014)

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss, der Jugendhilfeausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat der Stadt beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2015 gemäß Anlage.

Begründung:

Ziel der Satzungsänderung ist es, durch mehrere Änderungen der Elternbeitragsregelungen Mehreinnahmen zu erwirtschaften, die zur Verbesserung der Finanzierung der

außerunterrichtlichen Betreuungsangebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) und zur Haushaltsentlastung verwendet werden sollen.

1. Ausgangslage

a) Kommunale OGS-Finanzierung

Die seit 2003 insofern unverändert geltenden Vorgaben zur Finanzierung der OGS sehen neben Landesmitteln einen kommunalen Eigenanteil in Höhe von 410 Euro jährlich pro Schülerin und Schüler vor (= 34,17 Euro monatlich). Auf diesen Eigenanteil können Elternbeiträge angerechnet werden. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Bielefeld seit Einführung der OGS im Jahr 2003 Gebrauch.

Die Elternbeiträge für die OGS sind nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Einkommen) der Zahlungspflichtigen gestaffelt, sehen Ermäßigungen/Befreiungen für Geschwisterkinder vor und enden gem. landesrechtlicher Vorgabe bei max. 150 Euro mtl. je Kind.

Die in der städt. Elternbeitragssatzung ebenfalls geregelte OGS-Finanzierung gewährleistet den OGS-Trägern einen kommunalen Zuschuss von regulär 46 Euro/mtl. pro Kind, in Ausnahmefällen 61 Euro/mtl. pro Kind (kleine OGS mit nur einer Gruppe, Kinder mit sonderpäd. Förderbedarf). Diese Zuschusshöhe gilt seit dem Schuljahr 2005/06 und berücksichtigt das damalige reale Elternbeitragsaufkommen von durchschnittlich 44,50 Euro pro Kind monatlich. Die Differenz zu 46 bzw. 61 Euro konnte seinerzeit haushaltsneutral finanziert werden, indem ein „Elternbeitragsausgleichsfonds“ eingerichtet und Haushaltsmittel zur Finanzierung des damals noch bestehenden Randstundenbetreuungsangebots 13+ zugunsten der OGS-Finanzierung umgewidmet wurden. Insbesondere durch die im Jahr 2008 eingeführte einrichtungsübergreifende Geschwisterkindbefreiung sank das durchschnittliche OGS-Elternbeitragsaufkommen kontinuierlich und betrug im Jahr 2012 ca. 32,00 Euro/mtl. pro Kind. Die Differenz zur zugesicherten Trägerfinanzierung von 46/61 Euro/mtl. wird aus Haushaltsmitteln finanziert. Inzwischen steigt das durchschnittliche Elternbeitragsaufkommen wieder, weil immer mehr Kinder aus wirtschaftlich besser gestellten Familien zur OGS angemeldet werden: im Schuljahr 2013/14 auf ca. 35,70 Euro/mtl., im Schuljahr 2014/15 auf voraussichtlich 36,80 Euro/mtl.

Die Bielefelder OGS-Finanzierung (über-)erfüllt zwar die seit 2003 geltenden rechtlichen Mindestvorgaben, liegt im interkommunalen Vergleich inzwischen aber deutlich im unteren Drittel aller Schulträger in NRW. Eine noch nicht veröffentlichte Untersuchung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) bestätigt dies.

Die Bielefelder OGS-Träger machen deshalb seit mehreren Jahren geltend, dass die zwischenzeitlich gestiegenen Personal- und Sachkosten der OGS eine Verbesserung der kommunalen Mitfinanzierung erfordern. Unter dem Motto „OGS funkt SOS“ haben sich im Frühjahr 2014 alle OGS-Träger an Politik und Verwaltung gewandt und eine ausreichende Finanzierung der OGS gefordert. Der kommunale Finanzierungsanteil soll ab sofort von bisher 12x46/61 Euro/mtl. (= 552/732 Euro/jährlich) um 35% auf 746/989 Euro/jährlich erhöht werden und ferner jährlich um 3% angepasst werden, um den jetzigen Standard zu sichern.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Forderung der OGS-Träger grundsätzlich berechtigt. Wenn eine vielfältige und leistungsfähige OGS-Trägerschaft von Organisationen der Wohlfahrt, der Jugend, des Sports und Ehrenamtlichen erhalten bleiben und eine Übernahme der OGS-Trägerschaft in städtische Eigenregie vermieden werden soll, müssen die OGS-Finanzierungsregelungen in der Satzung verbessert werden.

Ausgehend von den OGS-Teilnehmerzahlen des Schuljahres 2014/15 mit ca. 6.500 Schülerinnen und Schülern führt eine Verbesserung der kommunalen Finanzierung um 35% zu einem zusätzlichen Mittelbedarf von ca. 1,2 Mill. Euro. Eine Mehrbelastung des städt. Haushalts kommt nicht in Betracht. Die vorliegende Satzungsänderung sieht deshalb vor, durch eine Änderung der

Elternbeiträge für Geschwisterkinder Mehreinnahmen zu erwirtschaften und im Übrigen das insgesamt durchschnittlich je Kind wieder gestiegene Elternbeitragsaufkommen ebenfalls zur Deckung des Mehraufwands einzusetzen.

Eine laufende Anpassung des kommunalen Zuschusses um 3% jährlich ist derzeit nicht finanzierbar und kann den OGS-Trägern deshalb nicht in Aussicht gestellt werden.

b) Haushaltsentlastung durch erhöhte Elternbeiträge in den Bereichen Kindertageseinrichtungen (Kita) und Tagespflege (TPf)

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erfordert eine umgehende Reaktion im Hinblick auf die Verbesserung der Finanzlage der Stadt. In allen Handlungsfeldern der Stadt Bielefeld ist zu prüfen, ob Erträge kostendeckend sind, dem interkommunalen Vergleich standhalten und ggf. angepasst werden können.

In den Bereichen Kita und TPf ist eine Einnahmeerhöhung unter Beachtung dieser Grundsätze möglich.

Die o.g., noch nicht veröffentlichte Untersuchung der GPA weist für den Bereich Kita und TPf für das Betrachtungsjahr 2011 eine unterdurchschnittlich hohe Elternbeitragsquote aus und enthält Empfehlungen zur Verbesserung dieser Quote. Das Landesjugendamt hat aktuell festgestellt, dass sich die Elternbeitragsquote inklusive der Landeserstattung für das letzte Kindergartenjahr in NRW zwischen 8 % und 29 % bewegt und einen Durchschnitt von 14,1 % ermittelt. Im Jahr 2013 betrug diese Quote in Bielefeld 12,1 %. Unter Berücksichtigung der drei nachfolgenden Änderungsvorschläge hätte sich in Bielefeld für 2013 eine Quote von 13,7 % ergeben. Aktuelle Auswertungen zeigen daher, dass die Quote in Bielefeld weiterhin unterdurchschnittlich wäre.

Die Umsetzung der unten beschriebenen Maßnahmen führt in den Bereichen Kita und TPf zu Mehreinnahmen von jährlich 1.569.000 Euro (im Haushaltsjahr 2015 anteilig 5/12). Davon dienen 840.000 Euro der teilweisen Erfüllung des vom Rat am 07.03.2013 getroffenen Haushaltsbegleitbeschlusses (Drucks.-Nr. 5329/2009-2014/1) und hier der Umsetzung der pauschalen Ansatzreduzierung in den Jahren 2015 und 2016, die noch zu konkretisieren war. Der verbleibende Betrag von 729.000 Euro dient der weiteren Haushaltsverbesserung der Stadt Bielefeld.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“ verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als „geboten“ anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als „vertretbar“ anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist der diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals „vertretbar“ eingeräumte erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also nur einer entsprechenden Weisung zuvor.

3. Fachliche Rahmenbedingungen

Die 3. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung sieht insbesondere die **5** folgenden Änderungen der Beitragserhebung bzw. der OGS-Finanzierung vor:

- a) Modifizierung der Geschwisterkindregelung für Kinder in Kindertagesstätten (Kita), Tagespflege (TPf) und Offener Ganztagschule im Primarbereich (OGS)
- b) Einführung von zusätzlichen Einkommensstufen in den Bereichen Kita und TPf
- c) Strukturelle Anhebung der Elternbeiträge für 45-Stunden-Plätze U2 ab einem Jahreseinkommen von 61.355 Euro in den Bereichen Kita und TPf
- d) Erhöhung des kommunalen Eigenanteils auf 746 Euro/Jahr je Schülerin und Schüler bzw. 989 Euro/Jahr für Kinder in einer OGS mit max. einer Gruppe bzw. für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Grund- und Förderschulen
- e) Erweiterung des beitragspflichtigen Personenkreises auch auf Ehegatten und Partner bzw. Partnerinnen in eingetragenen Lebenspartnerschaften bzw. eheähnlichen Gemeinschaften, die mit einem Elternteil und dem Kind zusammen leben

Zu a) Modifizierung der Geschwisterkindregelung für Kinder in Kindertagesstätten (Kita), Tagespflege (TPf) und Offener Ganztagschule im Primarbereich (OGS)

Geschwister sind nach der derzeit geltenden, sowohl den Kita-/TPf- wie auch den OGS- Bereich umfassenden Regelung elternbeitragsbefreit. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bielefeld, denn die gesetzlichen Grundlagen der Elternbeitragserhebung sehen die Befreiung von Geschwisterkindern als „kann“-Vorschrift vor. Die Modifizierung der Geschwisterkindregelung würde Mehreinnahmen in allen drei Bereichen (Kita, TPf und OGS) bewirken.

Die gemeinsame Geschwisterkindregelung für Kita, TPf und OGS hat sich bewährt. Sie ist für die Bürgerinnen und Bürger leicht nachvollziehbar, alle Familien profitieren in gleichem Maße von der Regelung, die Stadt Bielefeld stellt sich durch die verknüpften Bereiche als Einheit dar, und es entsteht ein geringerer Verwaltungsaufwand aufgrund gemeinsam genutzter Daten.

Die Verwaltung hat mehrere Modelle geprüft und schlägt vor, für das 1. Geschwisterkind 60 % des maßgebenden Elternbeitrags als Kostenbeitrag zu erheben. Alle Familien mit Geschwisterkindern werden entsprechend der bereits seit Jahren bewährten sozialen Einkommensstaffelung einen anteiligen Beitrag für das 1. Geschwisterkind zahlen.

Eine Recherche anhand der Elternbeitragssatzungen in 14 anderen Kommunen zeigt, dass in 3 dieser betrachteten Kommunen (Aachen, Duisburg und Mönchengladbach) derzeit auch eine Heranziehung der Geschwisterkinder im System Tagesbetreuung (Kita und TPf) erfolgt. Der Umfang der Heranziehung ist unterschiedlich (Heranziehung des 1. Geschwisterkindes zu 50 %, Heranziehung aller Geschwisterkinder zu 25 % oder Heranziehung aller Geschwisterkinder mit einem in Abhängigkeit von der jeweiligen Einkommensstufe festgelegten Betrag, der maximal 40 Euro pro Monat umfasst). Eine Umfrage der Stadt Emsdetten, an der 34 der 90 angefragten Kommunen teilgenommen haben, hat ergeben, dass ca. 1/3 der Kommunen einen Elternbeitrag für das Geschwisterkind erhebt. Auch hier ist der Umfang der Heranziehung unterschiedlich (25 %, 30 %, 50 %, 70 % oder 100 %, wobei der letztgenannte Wert in der entsprechenden Kommune nur bei Geschwisterkindern unter 2 Jahren gefordert wird).

Die Stadt Bielefeld greift mit ihrem Vorschlag zur Geschwisterkindregelung eine Empfehlung der GPA in ihrem aktuellen, noch nicht veröffentlichten Prüfbericht auf.

Zu einem anteiligen Elternbeitrag für das 1. Geschwisterkind im Bereich OGS werden nach dem Ergebnis einer stichprobenhaften aktuellen Umfrage der Verwaltung Beitragszahler u.a. in den Städten Lippstadt, Ratingen, Neuss, Aachen, Iserlohn und Schloß Holte-Stukenbrock herangezogen.

Durch die Heranziehung des 1. Geschwisterkindes wird im System Schule (OGS) ein zusätzlicher Ertrag in Höhe von 947.428 Euro jährlich erwartet. Betroffen hiervon sind die Eltern von ca. 1.300 Schülerinnen und Schüler in der OGS.

Im System Kinderbetreuung (Kita und TPf) wird durch die Heranziehung des 1. Geschwisterkindes ein zusätzlicher Betrag in Höhe 1.214.000 Euro jährlich erwartet. Betroffen hiervon sind die Eltern von ca. 1.200 Kindern.

Zu b) Einführung von zusätzlichen Einkommensstufen in den Bereichen Kita und TPf

Die Verwaltung schlägt weiter die Einführung von zwei zusätzlichen Einkommensstufen mit Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 in der Elternbeitragstabelle vor. Die bisherige Einkommenshöchstgrenze für die Bemessung der Elternbeiträge liegt bei 85.987 Euro Jahreseinkommen. Darüber hinaus gehende Einkünfte führen nicht zu einer -weiteren- Erhöhung der Elternbeiträge. Mit der Einführung von zwei zusätzlichen Einkommensstufen auf 98.168 Euro und 110.439 Euro über der bisherigen Einkommenshöchstgrenze werden Mehreinnahmen im Umfang von jährlich 300.000 Euro erwartet.

Ein aktueller Vergleich des Bundes der Steuerzahler bezogen auf OWL ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Bielefeld mit der bisherigen Einkommenshöchstgrenze von 85.987 Euro unter dem Landesdurchschnitt von 99.239 Euro liegt. Ein im Sommer 2014 vorgenommener Vergleich mit 14 anderen Kommunen ergibt nach Einführung der beiden neuen Einkommensstufen in Bielefeld folgendes Bild:

Kommune	Höchste Einkommensstufe über ...
Dortmund	150.000 Euro
Münster	150.000 Euro
Bochum	125.000 Euro
Gelsenkirchen	125.000 Euro
Bielefeld	110.439 Euro
Köln	100.000 Euro
Essen	97.000 Euro
Düsseldorf	80.000 Euro
Bonn	85.897 Euro

Mönchengladbach	85.897 Euro
Oberhausen	85.897 Euro
Aachen	80.000 Euro
Duisburg	75.000 Euro
Wuppertal	71.000 Euro
Krefeld	61.400 Euro

Bielefeld liegt mit der neuen höchsten Einkommensstufe (über 110.439 Euro) demnach etwas über dem Landesdurchschnitt (über 99.235 Euro). Mit der Umsetzung des Vorschlags greift die Stadt Bielefeld eine Empfehlung der GPA in ihrem aktuellen, noch nicht veröffentlichten Prüfbericht auf. Die GPA empfiehlt, dass die höchste Einkommensstufe mindestens bei einem Einkommen von über 100.000 Euro liegen sollte.

Im System Kinderbetreuung (Kita und TPf) befinden sich die Eltern von ca. 1.390 Kindern in der bisher höchsten Einkommensstufe (über 85.987 Euro). Da hier eine Höchstveranlagung stattfindet, fehlen in der Regel Einkommensnachweise, weshalb eine konkrete Zuordnung zu den beiden neuen Einkommensstufen nur schätzungsweise möglich ist. Es wird davon ausgegangen, dass nur 50 % (= die Eltern von ca. 695 Kindern) von der Einführung der beiden neuen Einkommensstufen betroffen sein werden und zwar ca. 555 in der neuen 9. Einkommensstufe und ca. 140 in der neuen 10. Einkommensstufe.

Neue Einkommensstufen für Elternbeiträge im Bereich OGS wären wirkungslos, weil der Elternbeitrag rechtlich auf max. 150,00 Euro mtl. begrenzt ist.

Die Anpassung der Elternbeiträge ist sozial verträglich, da nur Eltern/Elternteile mit höherem Einkommen stärker belastet werden. Die stärkere Heranziehung einkommensstarker Eltern hat in der Vergangenheit in Bielefeld in Einzelfällen zu kritischen Nachfragen oder Anmerkungen geführt. Grundsätzliche Auswirkungen auf die Inanspruchnahme des kommunal bereitgestellten Tagesbetreuungsangebots ließen sich aber nicht feststellen.

Zu c) Strukturelle Anhebung der Elternbeiträge für 45-Stunden-Plätze U2 ab einem Jahreseinkommen von 61.355 Euro in den Bereichen Kita und TPf

Die Fortschreibung der monatlichen Elternbeiträge bei zwei zusätzlichen Einkommensstufen nach der bisherigen Systematik würde dazu führen, dass sich die Elternbeiträge in den 45-Stunden-Plätzen U2 und Ü2 zu sehr annähern und in der neuen 10. Einkommensstufe sogar höhere Beiträge im Bereich Ü2 als im Bereich U2 zu zahlen wären.

Das ist sachlich nicht vertretbar, weil U2-Plätze teurer sind als Ü2-Plätze und demgemäß die Elternbeiträge bei U2-Plätzen höher sein müssen. Aus diesem Grund ist eine strukturelle Anhebung der Elternbeiträge für 45-Stunden-Plätze U2 ab einem Jahreseinkommen von 61.355 Euro erforderlich.

Dies hat auch ein interkommunaler Vergleich mit 14 großen Städten in NRW ergeben. Und auch der o.g. aktuelle Vergleich des Bundes der Steuerzahler bezogen auf OWL ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Bielefeld in dieser Beitragskategorie unterdurchschnittliche Beiträge erhebt.

Die strukturelle Anhebung der Elternbeiträge für 45-Stunden-Plätze U2 ab einem Jahreseinkommen von 61.355 Euro wird bei unverändertem Nutzerverhalten pro Kindergartenjahr mit Mehreinnahmen von ca. 55.000 Euro kalkuliert. Sollten Elternbeitragszahler (betroffen sind hiervon sind die Eltern von ca. 115 Kindern) infolge der Erhöhung des Elternbeitrags und mit Blick auf ihre bisherige tatsächliche Inanspruchnahme des Maximalrahmens von 45 Wochenstunden auf einen Betreuungsumfang von 35 Wochenstunden reduzieren, ergäben sich mindestens die errechneten Effekte und zwar infolge einer geringeren Haushaltsbelastung bei der Finanzierung der Kita-Träger.

Zu d) Verbesserte Trägerfinanzierung im Bereich OGS

Die Verbesserung der OGS-Trägerfinanzierung durch höhere kommunale Eigenanteile ist in § 16 der Satzung zu regeln.

Die grundständig höhere Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist in der bisherigen Satzung auf Förderschulen beschränkt und wird inklusionsbedingt auf Grundschulen erweitert. Dazu hat die Steuerungsgruppe schulische Inklusion in der Sitzung am 15.10.2013 eine entsprechende Empfehlung im Vorgriff auf eine zukünftige Satzungsänderung gegeben. Das ist haushaltsneutral, weil es die ebenfalls höher zu finanzierenden Plätze in kleinen OGS (1 Gruppe bzw. max. 35 Plätze) kaum noch gibt.

Der Mehraufwand für die verbesserte Trägerfinanzierung beträgt ausgehend von den Teilnehmerzahlen des Schuljahrs 2014/15 mit 6.500 Schülerinnen und Schülern rd. 1,2 Mill. Euro im Schuljahr. Er wird gedeckt durch die rechnerisch ermittelte jährliche Mehreinnahme von 947.428 Euro (im Haushaltsjahr 2015 anteilig 5/12) aus der veränderten Elternbeitragsregelung für Geschwisterkinder sowie geschätzten rd. 250.000 Euro Mehreinnahme aus grundsätzlich steigendem Beitragsaufkommen für eine wachsende Anzahl von Kindern aus finanziell besser gestellten Elternhäusern in der OGS.

Zu e) Erweiterung des beitragspflichtigen Personenkreises auch auf Ehegatten und Partner bzw. Partnerinnen in eingetragenen Lebenspartnerschaften bzw. eheähnlichen Gemeinschaften, die mit einem Elternteil und dem Kind zusammen leben

Landesrecht ermächtigt die Kommunen durch kommunales Satzungsrecht andere Personen den Eltern gleichzustellen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KiBiz, § 23 Abs. 2 KiBiz). Durch die Förderung der Kinder in den Betreuungsangeboten werden nicht nur die Kinder selbst, sondern auch die Haushalte, in denen die Kinder leben, unterstützt. Insofern ist es folgerichtig, dass auch der jeweilige Partner bzw. die jeweilige Partnerin des Elternteils, die bzw. der mit im Haushalt lebt, zur Finanzierung des Betreuungsangebotes mit herangezogen wird.

Durch die Einbeziehung der Einkünfte von (Ehe-)Partnern bzw. Partnerinnen, die nicht Elternteile des Kindes sind, und mit dem beitragspflichtigen Elternteil und dem Kind in einem Haushalt leben, ist mit einer Einnahmesteigerung auch unter Berücksichtigung, dass mehrere Kinder dadurch unter die Geschwisterkinderregelung fallen können, zu rechnen. Da es bisher für die Beitragserhebung nicht relevant war, ob ein Partner bzw. eine Partnerin, der bzw. die nicht zugleich Elternteil ist, im Haushalt lebt und über welches Einkommen dieser bzw. diese verfügt, sind keine Angaben aus den Bereichen der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und OGS möglich, wie viele Haushalte betroffen sein und welche finanziellen Auswirkungen hierdurch entstehen werden.

4. Tabellarische Darstellungen

a.) Verteilung der Kinder auf die verschiedenen Einkommensstufen im System Schule (OGS)

OGS-Elternbeiträge Stadt Bielefeld		Stand Schuljahr 2013/14		
1	2	3	4	5
Jahresbruttoeinkommen:	Elternbeitrag in dieser EK-Stufe	Anzahl OGS-Teilnehmer (Schülerinnen und Schülern mit Eltern in dieser EK-Stufe)	von Spalte 3 durch Bescheid festgesetzt	in Spalte 3 enthalten: beitragsbefreite OGS-Fälle wegen Geschwisterkinderregelung 2. und weitere Kind/er
bis 17.500 €	0,00 €	2592	2042	550
bis 24.542 €	40,00 €	406	292	114

bis 36.813 €	€ 60,00	666	432	234
bis 49.084 €	€ 80,00	540	349	191
bis 61.355 €	€ 115,00	449	262	187
ab 61.355 €	€ 150,00	1308	739	569
		5961	4116	1845

b.) Verteilung der Kinder auf die verschiedenen Einkommensstufen im System Kinderbetreuung (Kita und TPf)

Einkommensstufe	Anzahl Kinder
1 bis 17.500 €	4.198
2 bis 24.542 €	725
3 bis 36.813 €	1.788
4 bis 49.048 €	1.703
5 bis 61.355 €	1.241
6 bis 73.626 €	887
7 bis 85.897 €	519
8 bis 98.168 €	694
9 bis 110.439 €	555
10 über 110.439 €	139
Summe	12.450

Anzumerken ist, dass vorstehende Tabelle lediglich die Verteilung der Kinder auf die Einkommensstufen abbildet. Für einen Großteil dieser Kinder sind aber trotz der Neuregelung weiterhin keine Elternbeiträge zu zahlen. Für die ca. 4.200 Kinder in der Einkommensstufe 1 besteht aufgrund der Einkommenssituation der Eltern Beitragsfreiheit. Außerdem besteht unabhängig vom Einkommen der Eltern aufgrund landesgesetzlicher Regelung Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr; in den Einkommensstufen 2 – 10 sind das weitere ca. 2.000 Kinder. Zu Elternbeiträgen herangezogen werden daher die Eltern von ca. 6.200 Kindern.

c.) Zusammenfassende Kurzdarstellung der kalkulierten Mehreinnahmen differenziert nach den verschiedenen Bereichen und Ursachen

	Mehreinnahmen	
	Kita / Tagespflege	OGS
Geschwisterkindregelung	1.214.000,00 €	947.428,00 €
allgemeine Steigerung Beitragsaufkommen	- €	252.572,00 €
zwei weitere Einkommensstufen	300.000,00 €	- €
Anhebung Beitrag U2-Plätze 45 Stunden	55.000,00 €	- €
Summe	1.569.000,00 €	1.200.000,00 €
Summe beide Bereiche		2.769.000,00 €
	Verwendung der Mehreinnahmen	
Bedarf OGS für verbesserte Finanzierung OGS-Träger		1.200.000,00 €
Realisierung Haushaltsbegleitbeschluss		840.000,00 €
weitere Haushaltsverbesserung Stadt Bielefeld		729.000,00 €
Summe		2.769.000,00 €

Anlage: 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragsatzung) vom 05.05.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.11.2011

Oberbürgermeister

Clausen